

**Geschäftsbedingungen für den Rückkauf und die Vereinbarung von Nominierungszusagen für  
feste, frei zuordenbare Kapazitäten**

## § 1

### Gegenstand der Geschäftsbedingungen

1. Open Grid Europe kauft im Wege eines Ausschreibungsverfahrens feste, frei zuordenbare Kapazitäten (fFZK) vom Transportkunden zurück, oder vereinbart mit dem Transportkunden eine Nominierungszusage. Rückkauf oder Nominierungszusage sollen die bestehenden festen, frei zuordenbaren Ein- und Ausspeisekapazitäten der Open Grid Europe in dem qualitätsübergreifenden Marktgebiet NetConnect Germany sichern.

## § 2

### Ausschreibungsverfahren

#### A. Ausschreibungs- und Bieterphase

1. OGE initiiert den Ausschreibungsprozess durch eine entsprechende Information auf der Primärkapazitätsplattform „PRISMA“, und ggf. per email. Zur Teilnahme an der Ausschreibung muss der Transportkunde ein entsprechendes Gebot über die Primärkapazitätsplattform „PRISMA“ abgeben.
2. Ein Angebot besteht aus einem oder mehreren Losen von je 1 MWh/h.
3. Die Angebotsabgabe stellt eine verbindliche Willenserklärung des Anbieters dar. Sie muss vorbehaltfrei und vollständig erfolgen.
4. Open Grid Europe kann die maximale Gebotshöhe begrenzen.

#### B. Zuschlagsphase

1. Die Zuschlagsphase beginnt mit dem Ende der Angebotsfrist.
2. Der Transportkunde ist bis zum Abschluss der Zuschlagsphase an seine Angebote gebunden.

Für die Zuschlagserteilung werden alle frist- und formgerecht eingegangenen Angebote in aufsteigender Reihenfolge in einer Liste nach dem angebotenen Preis geordnet aufgeführt („Merit-Order-Liste“). Die Zuschlagserteilung erfolgt beginnend mit dem Angebot zum günstigsten Preis bis der Bedarf gedeckt ist. Open Grid Europe ist berechtigt Teilmengen anzunehmen. Bei Preisgleichheit entscheidet der Eingang der Angebote über den Zuschlag.

### § 3

#### Leistungsbeschreibung

1. Sobald ein Rückkauf vereinbart ist, darf der Transportkunde keine Nominierung mehr für die entsprechenden Kapazitätsverträge in Höhe der zurückgekauften Kapazitäten abgeben. Der Transportkunde bringt zudem unverzüglich die von OGE zurückgekauften Kapazitäten aus den zugeordneten Bilanzkreisen aus.
2. Falls eine Nominierungszusage vereinbart wurde, ist der Transportkunde verpflichtet, seine Nominierungen wie vereinbart abzugeben.
3. Open Grid Europe ist verpflichtet, das für den Rückkauf oder die Nominierungszusage vereinbarte Entgelt als Gutschrift an den Transportkunden zu vergüten.

### § 4

#### Allgemeine Vorschriften

##### A. Gutschriften, Zahlung

1. Open Grid Europe erstellt dem jeweiligen Transportkunden bis zum 15. Werktag des auf den abzurechnenden Monat folgenden Monats eine Gutschrift für geleistete Nominierungszusagen oder Rückkäufe. Der in der jeweiligen Gutschrift ausgewiesene Betrag ist mit fester Wertstellung 10. Werktage nach Gutschriftdatum von OGE an den Transportkunden zu bezahlen.
2. Bei Rückkäufen oder Nominierungszusagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat bzw. monatsüberschreitenden Vertragslaufzeiten teilt Open Grid Europe das Gesamtentgelt für die monatliche Abrechnung durch die Vertragslaufzeit (Tage). Das Ergebnis wird dann mit der relevanten Anzahl der Tage im Abrechnungsmonat multipliziert. Die für die Ermittlung der Entgelte bzw. Preise erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die Entgelte bzw. Preise werden dann kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. Soweit sich durch die monatlichen Rundungen im Fall von Verträgen (Rückkäufen oder Nominierungszusagen) mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat bzw. monatsüberschreitenden Laufzeiten Differenzen zum Gesamtentgelt ergeben, so werden diese in der letzten Monatsrate verrechnet.
3. Open Grid Europe bietet an, die Gutschrifterstellung auf Wunsch des Transportkunden in elektronischer Form abzuwickeln. Ist die elektronische Gutschrifterstellung vereinbart, versendet Open Grid Europe die Gutschriften per email-Anhang (pdf-Format) an das vom Transportkunden

bei der Registrierung angegebene email-Postfach. Open Grid Europe ist bei technischen Störungen berechtigt, Gutschriften per Post zu versenden.

#### **B. Vertraulichkeit, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

Zur Vertraulichkeit findet § 39, zu Gerichtsstand und anwendbarem Recht § 44 des von Open Grid Europe veröffentlichten Standard Ein- und Ausspeisevertrag entsprechend Anwendung.